

NGO FORDERUNGEN ZUM AUSFUHRFÖRDERUNGSGESETZ 2007

1. Verbindliche Einhaltung von Umwelt-, Menschenrechts- und Sozialstandards

Zusammen mit einer Verpflichtung zur Einhaltung der OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen muss auch die verbindliche Einhaltung der derzeit nur als „Benchmarks“ geprüften internationalen Umweltstandards festgelegt werden. Dies sind jene der European Bank for Reconstruction and Development (EBRD), der EU, Österreichs und der Weltbank, ergänzt um die Empfehlungen der World Commission on Dams.

Analoges muss für die Einhaltung international anerkannter Menschenrechts- und Sozialstandards gelten¹.

Die Umweltprüfung einschließlich der sozioökonomischen, menschenrechtlichen und kulturellen Auswirkungen - insbesondere die Einhaltung verbindlich festgelegter Mindeststandards - sollte durch eine neutrale unabhängige Institution durchgeführt werden. Die Prüfungsergebnisse müssen in vollständiger und endgültiger Form vorliegen, bevor es zu einer Entscheidung kommt.

2. Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit

Um Umwelt-, Menschenrechts- und Sozialverträglichkeit der geförderten Projekte sicherzustellen muss Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit in der Geschäftspolitik verankert werden. OECD Common Approaches und Umweltinformationsgesetz stellen erste Schritte in diese Richtung dar. Für tatsächlich Einflussmöglichkeiten im Fall von problematischen Projekten zu gewährleisten ist allerdings eine ausreichende Frist einzuräumen. Für Kategorie A und B Projekte gemäß OECD Common Approaches for Export Credits sind daher Umweltinformationen 120 Tage vor Haftungsübernahme seitens des Bundesministeriums für Finanzen offen zu legen.

Der Zugang zu Informationen muss auch menschenrechtliche, soziale und finanzielle Prüfung sowie Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung umfassen.

3. Partizipation der Betroffenen als Voraussetzung

Partizipation ermöglicht das Risiko eines Scheiterns massiv zu verringern und ist eine menschenrechtliche Grundanforderung. Nach etlichen Jahrzehnten leidvoller Erfahrung mit Großprojekten ohne Rücksicht auf lokale Bevölkerung schreiben nicht nur die Weltbank, sondern auch alle Entwicklungsbanken und 90% der kommerziellen Privatbanken Konsultationen bei Projekten in Entwicklungsländern vor².

Dennoch fehlt im österreichischen Exportförderungsverfahren jegliche diesbezügliche Auflage.

¹ Siehe auch RECOMMENDATION ON COMMON APPROACHES ON ENVIRONMENT AND OFFICIALLY SUPPORTED EXPORT CREDITS; OECD 2007: II.7.Environmental review: Potential environmental impacts (e.g. generation of significant air emissions, effluents, waste or noise, significant use of natural resources) including the impact on involuntary resettlement, indigenous peoples, and cultural property;

² Zahlreiche Banken und Industrieverbände fordern zunehmend nicht nur Konsultationen sondern Partizipation und Zustimmung von Betroffenen, z.B.: Extractive Industries Review der Weltbank, der International Council on Mining and Metals, die World Commission on Dams (WCD), die International Commission on large Dams (ICOLD), die International Energy Agency (IEA), JPMorganCase, HSBS und andere.

Der Nachweis von Information, Konsultation und aktiver Partizipation der Betroffenen im Entscheidungsfindungsprozess muss Voraussetzung für die Haftungsübernahme durch die Österreichische Kontrollbank (OeKB) sein.

4. Demokratische Kontrolle

Umfassende Information der Öffentlichkeit und Diskussion im Parlament stellen die Grundlagen demokratischer Rechenschaft und Kontrolle dar.

Berichte sollten daher auch Informationen über die Umwelt- und Sozialverträglichkeit der geförderten Projekte und die Umsetzung entsprechender Auflagen enthalten.

Regelmäßige unabhängige Evaluierungen (mindestens alle 3 Jahre) sollen neben den Auswirkungen der Maßnahmen der Ausfuhrförderung auf die heimische Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigungssituation ökonomische, soziale und ökologische Folgen der geförderten Projekte und der Aktivitäten im Rahmen der Ausfuhrförderung in den Ziel-ländern untersuchen.

5. „Förderung einer Nachhaltigen Entwicklung“ als Zielbestimmung Kohärenz mit den Zielen der EZA

Derzeit ist die Verbesserung der Leistungsbilanz als einziges Ziel der Exportförderung festgeschrieben (§1 AFG). Ohne einen Auftrag, der auch die Förderung einer Nachhaltigen Entwicklung, sowie eine Kohärenz mit den Zielen der EZA (siehe Kohärenzverpflichtung §1 EZA Gesetz) explizit mit einschließt, bleibt die Exportförderung im Fall von Interessenskonflikten weiterhin im offenen Widerspruch zu bestehenden außenpolitischen Zielsetzungen der Regierung. Daher sollte auch die Berücksichtigung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Kohärenz entsprechend EZA Gesetz §1 festgeschrieben werden. Das Kohärenzziel wird in den „Common Approaches“ der OECD explizit angeführt³. Dessen Einhaltung ist z.B. in Großbritannien und der Schweiz Teil des Prüfungsverfahrens.⁴

ECA-Watch, 4. Juli 2007

³ RECOMMENDATION ON COMMON APPROACHES ON ENVIRONMENT AND OFFICIALLY SUPPORTED EXPORT CREDITS; OECD 2007: I.ii) Objectives 2.: Promote coherence between policies regarding officially supported export credits and policies for the protection of the environment, including relevant international agreements and conventions, thereby contributing towards sustainable development.

⁴ siehe ECGD's Business Principles, December 2000: <http://www.ecgd.gov.uk/ecgdbusprinciples.pdf> und ERG Erklärung: http://www.swiss-erg.com/downloads/merkblatt/d/entwicklungsfrage_merkblatt.pdf bzw. Entwicklungsfragebogen: <http://www.swiss-erg.com/downloads/formulare/d/entwicklungsfragebogen.pdf>